

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Besucher

auf von Jung, DMS & Cie. AG veranstalteten Foren, Roadshows und sonstigen Veranstaltungen

Geltungsbereich

A.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche von der Jung, DMS & Cie. AG („Veranstalter“) veranstaltete Tagungen, Roadshows und sonstigen Veranstaltungen („Veranstaltungen“) zwischen Veranstalter und Besucher.

A.2 Individualabreden sind schriftlich zu treffen; Telefax, PDF und E-Mail genügen der Schriftform.

Veranstalterkontakt

B.1 Die ladungsfähige Anschrift des Veranstalters lautet: Widenmayerstr. 36, 80538 München

B.2 Ansprechpartner für alle Eingaben und Fragen zu den Veranstaltungen des Veranstalters ist dessen Veranstaltungsmanagement, veranstaltungen@jungdms.de.

Leistungsumfang

C.1 Die Teilnahme an der Veranstaltung ist für den Besucher unentgeltlich.

C.2 Der Veranstalter wird dem Besucher am Veranstaltungstag Zugang zum Veranstaltungsort gewähren.

C.3 Bei einigen Veranstaltung bietet der Veranstalter auch Vorträge oder Schulungen an, die eine Weiterbildung entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung nach § 34 d Abs. 9 S.2 GewO, § 7 Abs. 1 VersVermV darstellen. Ob die jeweilige Veranstaltung derartige Weiterbildungsinhalte enthält, ist den Anmeldeseiten oder -formularen zur jeweiligen Veranstaltung und dem darauf hinterlegten Programm zu entnehmen.

Anmeldung und Vertragsabschluss

D.1 Der Besucher gibt mit Absendung seiner Anmeldung über das Anmeldeformular der Veranstaltungsseite ein verbindliches Angebot ab.

Der Vertrag kommt zustande, wenn der Besucher eine Anmeldebestätigung durch den Veranstalter erhält.

D.2 Der Veranstalter behält sich vor, Teilnahmewünsche auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes und ohne Begründung abzulehnen bzw. Teilnahmeangebote nicht anzunehmen.

D.3 Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sind nicht teilnahmeberechtigt.

Zutritt zur Veranstaltung, Veranstaltungsticket, Namensschild

E.1 Dem Besucher wird Zutritt zur Veranstaltung nur mit Dokumentation seiner Anwesenheit und mit sichtbarem tragen des persönlichen Namensschildes gestattet.

E.3 Dem Besucher ist es untersagt, sein Veranstaltungsticket oder sein Namensschild an Dritte weiterzugeben.

Bestätigung von Weiterbildungszeit (sog. IDD-Zeit)

F.1 Sofern der Besucher während der gesamten Veranstaltung und den Vorträgen durchweg anwesend war, wird der Veranstalter auf Wunsch des Besuchers hin die IDD-Zeit auf dessen gut beraten Konto buchen. Eine Buchung über einzelne Inhalte oder Zeiten der Weiterbildung wird ausdrücklich nicht verbucht.

F.2 Die Buchung der IDD-Zeiten kann bis zu sechs Wochen in Anspruch nehmen.

Hausrecht des Veranstalters, Rauchen, Tiere

G.1 Der Besucher erkennt die Berechtigung des Veranstalters an, auf dem gesamten Veranstaltungsgelände das Hausrecht auszuüben, das neben dem Hausrecht des Betreibers der jeweiligen Lokalität besteht.

Der Veranstalter oder das von ihm oder dem Betreiber beauftragte Aufsichtspersonal darf sachdienliche Weisungen geben zum koordinierten Ablauf der Veranstaltung sowie zur Verkehrssicherung sowie aus Sicherheitsgründen Fahrzeuge, Kleidung, Taschen und ähnliche Behältnisse auf ihren Inhalt hin überprüfen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Kapazität der Vortrags- und sonstigen Veranstaltungsräume zu beachten. Diese Räume werden bei Erreichen der Kapazitätsgrenzen geschlossen. Ein Anspruch des Besuchers auf die Teilnahme an dem jeweiligen Vortrag oder entsprechende Ersatzleistung besteht nicht.

Besucher dürfen die Jung, DMS & Cie. AG Veranstaltung und Vorträge nur mit einem gültigen Besucherausweis oder Namensschild betreten.

Die für Besucher freigegebenen Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu benutzen. Alle übrigen Einrichtungen und Anlagen dürfen von Besuchern nicht betreten oder in Betrieb gesetzt werden.

G.2 Das Rauchen ist in den gesamten Veranstaltungsräumen generell untersagt; der Besucher ist darauf hingewiesen, dass dort Rauchmelder installiert sein können und Rauchen einen Feueralarm auslösen kann.

Gegebenenfalls ist das Rauchen in einzelnen, dafür speziell gekennzeichneten Bereichen erlaubt.

G.6 Das Mitbringen von Tieren zur Veranstaltung ist nicht erlaubt.

G.7 Der Besucher stellt den Aussteller von Inanspruchnahmen Dritter frei, die infolge der Missachtung der Regelungen dieser Hausordnung entstehen.

Ton-, Film- und Fotoaufnahmen des Veranstalters während der Veranstaltung

H.1 Mit der Anmeldung zur der Veranstaltung gewährt der Besucher der Jung, DMS & Cie. AG das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, übertragbare Recht, Bild-, Film- und Tonaufnahmen herzustellen bzw. herstellen zu lassen sowie diese Aufnahmen zur Darstellung der Veranstaltung oder für sonstige Public-Relationszwecke selbst oder durch Dritte ganz oder teilweise beliebig häufig auf folgenden Portalen öffentlich zugänglich zu machen, zu vervielfältigen, zu archivieren und in Printmedien oder sonstigen Medien für die o.g. Zwecke zu nutzen:

- Webseite des Unternehmens (www.jungdms.de)
- Veranstaltungsseiten und Rückblickseite zur Veranstaltung
- LinkedIn-Profile der Jung, DMS & Cie. AG
- Instagram und Facebook-Profile der Jung, DMS & Cie. AG
- Platzierung in Newslettern
- Intranet der Jung, DMS & Cie. AG

- Presseberichte und Pressemitteilungen der Jung, DMS & Cie. AG

Der Besucher hat mit der Einwilligung zur Kenntnis genommen, dass die Einwilligung freiwillig ist und dass er diese Einwilligung jederzeit widerrufen kann. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen ihm keine Nachteile.

Der Besucher kann diese Einwilligung zu jederzeit z.B. per E-Mail an veranstaltungen@Jungdms.de widerrufen.

Ton-, Film- und Fotoaufnahmen, Verteilen von Plakaten und Werbemitteln

I.1 Die Fertigung von Ton-, Foto- und/oder Filmaufnahmen durch den Besucher ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters untersagt.

I.2 Das Anbringen und Verteilen von Plakaten und Werbemitteln jeglicher Art auf dem Veranstaltungsgelände sowie in Verkehrs- und Ruhezonen ist ausschließlich mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters erlaubt. Hierzu gehört auch die Tiefgaragen und Parkplätze der Veranstaltung.

Verlegung und Änderung der Veranstaltungsdauer, Änderung des Veranstaltungsprogramms

J.1 Der Veranstalter ist berechtigt, soweit er wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Maßnahmen hat, die Veranstaltung örtlich und/oder zeitlich zu verlegen sowie die Veranstaltungsdauer und/ oder die Öffnungszeiten zu ändern.

J.2 Der Veranstalter behält sich vor, angekündigte Referenten durch andere zu ersetzen und notwendige Änderungen des Veranstaltungsprogramms unter Wahrung des Gesamtcharakters der Veranstaltung vorzunehmen. Ist die Durchführung der Veranstaltung wegen Verhinderung eines Referenten, wegen Störungen am Veranstaltungsort oder aufgrund zu geringer Teilnehmerzahl nicht möglich, werden die Teilnehmer umgehend informiert. Ein Anspruch auf Ersatz von Reise- und Übernachtungskosten sowie Arbeitsausfall ist ausgeschlossen, es sei denn, solche Kosten entstehen aufgrund grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens seitens des Veranstalters.

Höhere Gewalt

K.1 In Fällen höherer Gewalt ist der Veranstalter für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Erbringung seiner Leistung befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb der Kontrolle des Veranstalters liegende Ereignis, durch das er ganz oder teilweise an der

Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen sowie nicht von ihm verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen.

K.2 Der Veranstalter wird den Besucher den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen so weit wie möglich zu beschränken.

K.3 In Fällen höherer Gewalt ist der Veranstalter berechtigt, die Veranstaltung vollständig abzusagen oder die Rahmenbedingungen, soweit es dem Besucher zumutbar ist, insoweit abzuändern, dass die Veranstaltung gleichwohl stattfinden kann

Haftung

L.1 Der Veranstalter haftet dem Besucher unbeschränkt in Fällen der Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit. Dasselbe gilt für die Verletzung sogenannter Kardinalpflichten durch den Veranstalter, also der Verletzung solcher vertragswesentlicher Pflichten, die die Durchführung des Vertrags erst möglich machen und auf deren Einhaltung der Besucher regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung des Veranstalters gegenüber dem Besucher beschränkt auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

J.2 Die Regelung des Abschnitts J.1 gelten auch für das Verhalten der Organe, Angestellten, sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie von Verrichtungsgehilfen des Besuchers.

Rechtswahl und Gerichtsstand

M.1 Diese Vereinbarung obliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

M.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus dem hier zugrundeliegenden Vertrag ist München, soweit eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Parteien gesetzlich zulässig ist.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.